



NOTENGEBUNG und PROMOTION

1. Formale Voraussetzung

Im folgenden Text werden die männlichen Formen wegen der sprachlichen Kürze und Einfachheit für männliche und weibliche Formen gemeinsam gebraucht.

2. Inhalt und Geltungsbereich

Diese Bestimmungen wenden das vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz erlassene «Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen (624.112)» auf unsere Verhältnisse an und ergänzen es dort, wo den einzelnen Schulen Freiheit belassen ist. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten nicht für jene Schüler, welche als Gäste oder als Hospitanten an die Schule aufgenommen werden.

3. Notenskala für Schulleistungen

- 3.1. Die Notenskala für die Schulleistungen erstreckt sich von 6–1.
- 3.2. 6 ist die beste, 1 die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).
- 3.3. Die Noten können innerhalb der Grenznoten 6 und 1 auch in halben Werten ausgedrückt werden.
- 3.4. In den Maturitätsprüfungsfächern wird die Jahresnote in Viertelnoten angegeben.
- 3.5. In den übrigen Maturafächern zählt als Maturanote der zur nächsten Halbnote auf- oder abgerundete Durchschnitt der Noten beider Semesterzeugnisse des Jahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde; die Ergebnisse der Vormatura-Examen werden gemäss Ziffer 5 einberechnet.

4. Zeugnisperiode

- 4.1. In allen Klassen werden jährlich zwei Semesterzeugnisse ausgestellt. Der Stichtag für das Ende des 1. Semesters fällt in den Januar; er wird von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.
- 4.2. Die Klassen erhalten um Mitte November und um Ende April ein Orientierungszeugnis (Zwischenbericht), das jedoch nicht ins Provisorium versetzen kann.

5. Massgebliche Fächer

- 5.1. Massgeblich sind folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden:
Grundlagenfächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Natur und Technik, Naturlehre, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten, Musik
Ein Schwerpunktfach: Spanisch, Italienisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Philosophie/Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten.
Ein Ergänzungsfach: Physik, Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Geografie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Psychologie, Philosophie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport
Obligatorisches Zusatzfach: Philosophie, Wirtschaft und Recht, Informatik
- 5.2. Im Untergymnasium sind zusätzlich Sport, Hauswirtschaft, angewandtes Gestalten und Medien + Informatik promotionswirksame obligatorische Fächer. Angewandtes Gestalten kann die Teilfächer Textiles Gestalten und Technisches Werken umfassen. Die Note angewandtes Gestalten wird aus den ungerundeten Durchschnittsnoten der beiden Teilfächer ermittelt.
- 5.3. Werden in einem Semester sowohl Hauswirtschaft wie angewandtes Gestalten unterrichtet, so zählen diese Fächer je mit halbem Gewicht für die Promotion. Die Berechnungen bezüglich der Promotionsbedingungen erfolgen mit dem Durchschnitt der beiden Fächer, wobei eine allfällige Viertelnote aufgerundet wird.
- 5.4. Ab der 3. Klasse wird das obligatorische Fach Sport benotet, zählt aber nicht für die Promotion.
- 5.5. Freifächer können benotet werden, zählen aber nicht für die Promotion.

6. Bewertung der Examen

- 6.1. Für das Zeugnis des 2. Semesters fallen die Noten der Jahrexamen der 1. bis 4. Kl. zu einem Drittel ins Gewicht. Bei der Verrechnung mit der Erfahrungsnote kann diese in Dezimalstellen angegeben werden.
- 6.2. Die Examensnoten in den Vorkursfächern Chemie und Physik der 5. Klasse werden in die Note des 2. Semesters eingerechnet. Sie machen die Hälfte der Semesternote aus.

7. Definitive Promotion

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 7.1. Alle unter 5.1 und 5.2 genannten Fächer werden einfach gewertet.

- 7.2. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- 7.3. Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.
- 7.4. Im Untergymnasium muss der Durchschnitt in folgenden drei Kernfächern mindestens 4.0 betragen: Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen. Die Fremdsprachennote wird aus den ungerundeten Durchschnitten der Fächer Französisch und Englisch ermittelt, wobei eine allfällige Viertelnote am Ende aufgerundet wird.

8. Provisorische Promotion und Probezeit

- 8.1. Werden die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird der Schüler
 - a) am Ende eines Semesters, in das er definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt;
 - b) am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums unter Vorbehalt von 9.1 in die nächst untere Klasse zurückversetzt.
- 8.2. Ein provisorisch promovierter Schüler muss im nächsten Zeugnis die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllen; sonst wird er unter Vorbehalt von 9.1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.
- 8.3. Die Versetzung ins Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für ein Semester) darf auf der Unterstufe des Gymnasiums (1.–2. Kl.) höchstens einmal, auf der Oberstufe (3.–6. Kl.) höchstens zweimal erfolgen. Wer auf der betreffenden Stufe ein weiteres Mal die definitive Promotion nicht erreicht, wird unter Vorbehalt von 9.1 in die nächst untere Klasse versetzt.
- 8.4. Probezeit im Kurzzeitgymnasium: Müsste ein Schüler, der an der Schule in die 3. Kl. eingetreten ist, am Ende des 1. und des 2. Semesters ins Provisorium versetzt werden und/oder ist die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser als 4, wird er von der Schule gewegewiesen. Das Schuljahr kann nicht wiederholt werden.
- 8.5. Probezeit im Langzeitgymnasium: Müsste ein Schüler, der an die Schule in die 1. eingetreten ist, am Ende des 1. und des 2. Semesters ins Provisorium versetzt werden, wird er von der Schule gewegewiesen. Das Schuljahr kann nicht wiederholt werden.
- 8.6. In die Maturaklasse eintreten und nach dem ersten Semesterzeugnis in ihr verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schüler. Wer zu diesen Zeitpunkten ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von 9.1 um eine Klasse zurückversetzt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Maturarepetenten.

9. Repetition

- 9.1. Im Kurzzeitgymnasium (9.–12. Schuljahr) kann ein Schüler nur einmal repetieren, d.h. in die nächst untere Klasse versetzt werden. Im Untergymnasium (7. und 8. Schuljahr) ist auch nur einmal eine Repetition möglich. Die Repetition des zweiten Semesters 2. Klasse und des 1. Semesters 3. Klasse gilt als Repetition im Kurzzeitgymnasium.
- 9.2. Ein Repetent wird unter Vorbehalt der zulässigen Zahl von Provisorien definitiv in die neue Klasse aufgenommen. Wenn er am Ende des ersten Semesters der Repetition nicht definitiv promoviert werden kann, muss er die Schule verlassen.

10. Befugnisse der Lehrerkonferenz

- 10.1. Die Konferenz der Lehrer des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der Abschnitte 8–9 abweichen. Solche Gründe sind u.a. Militärdienst, Gesundheitszustand, Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.
- 10.2. Über Verlängerungen von Probezeiten und Provisorien entscheidet die Konferenz der Fachlehrer. Der Entscheid kann an die Schulleitung delegiert werden, wenn organisatorische Gründe dies nötig machen.

11. Arbeits- und Sozialverhalten

- 11.1. Arbeits- und Sozialverhalten werden beurteilt und im Zeugnis vermerkt.
- 11.2. Für die Behandlung von Disziplinarfällen in Schule, Tagesschule und Internat gilt die Schulordnung.

12. Absenzen

Für die Behandlung von entschuldigten und unentschuldigten Absenzen gelten die Rahmenordnung und die Schulordnung.

13. Promotionsverfügungen

Als Promotionsverfügungen werden ins Zeugnis eingetragen: «definitiv», «provisorisch», «nicht promoviert», «Probezeit nicht bestanden».

14. Ausfertigung und Zustellung der Zeugnisse

- 14.1. Die Zeugnisse werden vom Sekretariat geschrieben und von der Klassenlehrperson unterzeichnet. Verfügungen, die nicht «definitiv» heissen, unterzeichnet auch ein Schulleitungsmitglied.
- 14.2. Sie werden in der Regel dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach Abschluss des Semesters zugestellt. Mündige Schüler entscheiden selber, ob die Zeugnisse den Eltern zugesandt werden.
- 14.3. Einige Maturitätsfächer werden bereits in der 4. bzw. der 5. Klasse abgeschlossen: Musik, Bildnerisches Gestalten, Wirtschaft und Recht, Philosophie, Chemie. Die Maturitätsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden letzten Semesternoten, wobei eine allfällige Viertelnote aufgerundet wird.

15. Verfahren/Rechtsmittel

- 15.1. Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 15.2. Strittige Fragen sollen nach Möglichkeit mit dem Klassenlehrer oder der Schulleitung abgeklärt werden.
- 15.3. Eltern und mündige Schüler können Verfügungen innert 20 Tagen nach deren Zustellung nach den Bestimmungen über Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat anfechten (§ 39 der Verordnung über die Mittelschulen).
- 15.4. Für die Noten, welche im Maturitätszeugnis eingetragen werden, gilt das Recht des Kantons Schwyz, gemäss dem geltenden Maturitätsprüfungsreglement.

16. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten auf den 1.8.1998 und mit Änderungen auf den 1.6.2003 bzw. 1.8.2009/1.8.2011/1.1.2012/1.8.2014/1.8.2019 in Kraft; die bisherigen Bestimmungen werden aufgehoben.